

1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) beziehen sich auf alle Angebote, Aufträge und Lieferungen von

Deviante Industries

Philipp Barbe

Deutscher Platz 4

04103 Leipzig

und sind damit verbindlich.

Alle abweichenden Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten und vom Auftragnehmer bestätigt werden.

Eventuell abweichende Bedingungen der AGBs des Auftragsgebers sind daher **nicht** geltend.

Falls bestimmte Teil-/Punkte nicht zutreffen und/oder von einem Gericht als nicht zulässig erklärt werden, behalten alle nicht betroffenen Bedingungen ihre Gültig- und Wirksamkeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

1. Auftragserteilung und Vertragsabschluss

Wenn alle auftragsbezogenen Daten vollständig sind wird vom Auftragnehmer eine Preview und ein Kostenvoranschlag erstellt. Mit der Bestätigung durch den Auftraggeber kommt es zum Vertragsabschluss und zur Druckreifeerteilung.

Offensichtliche Rechen- und Schreibfehler im Angebot sind nicht bindend. Mit Vertragsabschluss gelten die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

Angebote sind freibleibend.

Die im Kostenvoranschlag enthaltenen Preise gelten in Bezug auf die dort festgelegten Auftragsdaten und damit unter dem Vorbehalt, dass diese unverändert bleiben.

Durch den Auftraggeber eingereichte Daten, Vorgaben, o.Ä. werden nicht auf Zweckdienlichkeit oder inhaltliche Richtigkeit überprüft, gelten mit Vertragsabschluss als bestätigt und werden als Reklamationsgrund ausgeschlossen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, von angenommenen Aufträgen zurückzutreten, sofern die Durchführung des Auftrags gegen gesetzliche Vorschriften oder gute Sitte verstößt. Etwaiger dadurch entstandener finanzieller Schaden ist vom Auftraggeber zu tragen.

Wird vor der Auftragserteilung ein Muster erstellt, so wird dieses dem Auftraggeber unabhängig von späterem Vertragsabschluss in Rechnung gestellt. Muster können nicht reklamiert werden.

2. Lieferung

Sofern eine Einigung bezüglich eines Liefertermins im bestätigten Angebot schriftlich festgehalten wurde, ist dieser Termin verbindlich. Sollte die Ware durch den Auftraggeber selbst abgeholt werden, so kann dies frühestens zum vereinbarten Termin erfolgen. Wird die Ware versandt, gilt der Liefertermin als eingehalten, wenn die Ware spätestens einen Werktag vor dem vereinbarten Termin an einen Versanddienstleister unserer Wahl übergeben wurde. Sofern keine weitere Absprache getroffen wurde, erfolgt die Lieferung mittels Standardversand. Die Verbindlichkeit des Termins erlischt bei Fällen höher Gewalt o.ä. Bei Lieferverzug aufgrund einer Betriebsstörung, unvorhergesehenem Personalausfalls o.ä. räumt sich der Auftragnehmer das Recht ein, einen angemessenen, neuen Liefertermin mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Kann der Liefertermin nicht eingehalten werden, weil ein oder mehrere Zulieferunternehmen für den Auftrag benötigte Mittel nicht oder nur zu einem späteren Zeitpunkt liefern können, so muss ein neuer, angemessener Liefertermin vereinbart, oder alternativ die Auftragsdaten nach Rücksprache und Bestätigung durch den Auftraggeber geändert werden. Schadensersatzforderungen bei Lieferverzögerungen seitens des Auftraggebers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Versandkosten werden durch den Auftraggeber getragen. Die Sorgfaltspflicht seitens des Auftragnehmers erlischt mit der Übergabe der Ware an das Versandunternehmen.

Eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% oder max. 5 Stück der Ware kann nicht beanstandet werden. Bei der Berechnung dieser Anteile wird grundsätzlich aufgerundet. Berechnet wird die gelieferte Ware.

3. Reklamationen

Reklamationen können nur innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware berücksichtigt werden und müssen schriftlich vorgebracht werden. Bei versteckten Mängeln ist der Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung zu informieren, damit ein Reklamationsanspruch auch nach Verstreichen dieser Frist geprüft werden kann. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die beanstandete Ware im Reklamationsfall auf Berechtigung zu überprüfen. Vergleichsgegenstand stellt die bestätigte Preview, ggf. ein angefertigtes Muster und/oder vom Auftraggeber festgelegte Maße dar. Der Rückversand erfolgt in diesem Fall frei Haus. Die Kosten zur Zusammenführung bereits weitergelieferter Ware trägt der Auftraggeber. Berechtigte Mängel werden innerhalb einer angemessenen Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. (Andere Ansprüche aus der gesetzlichen Gewährleistungspflicht bestehen nur, falls oben genannte Ersatzleistungen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen oder zugesicherte Eigenschaften nachweislich fehlen.) Mängel an Teilen der Lieferung berechtigen nicht zur Reklamation der gesamten Lieferung.

Bei Erhalt von beschädigten Paketen ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, diese Schäden vor dem Öffnen zu dokumentieren und im Falle einer Warenbeschädigung dem Auftragnehmer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Grundsätzlich kann nur ein Reklamationsanspruch geltend gemacht werden, sofern der Mangel durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers verursacht wurde. Änderungen der Eigenschaften von Erzeugnissen durch Veredelungsverfahren, beispielsweise der Waschechtheit von bedruckten Textilien, müssen berücksichtigt werden und können nicht beanstandet werden.

Technisch bedingte Abweichungen wie geringfügige Farbabweichungen des Drucks, der Positionierung von ebendiesem, Durchschlagen oder Fasern im Druckbild, sowie herstellerbedingte Schwankungen der Qualität der zu veredelnden Textilien und anderer Bedruckstoffe stellen keinen berechtigten Reklamationsgrund dar.

4. Bearbeitung von Fremdware

Die Bearbeitung von durch den Auftraggeber angelieferter Ware geschieht nur in Ausnahmefällen und unterliegt eigenen Regularien. Die Ware ist durch den Auftraggeber vor Anlieferung auf Mängel zu untersuchen. Reklamationen diesbezüglich können nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers berücksichtigt werden. Im Falle einer berechtigten Reklamation ist der Auftragnehmer von der Pflicht zur Ersatzlieferung entbunden, sofern der Mangel nicht durch Nachbesserung behoben werden kann. Soll die vereinbarte Liefermenge trotzdem erfüllt werden, muss der Auftraggeber entsprechende Ersatzware nachliefern. Es wird die tatsächlich gelieferte, mängelfreie Ware berechnet.

5. Eigentum und Urheberrechte

Alle zur Bearbeitung des Auftrags angefertigten Daten, Druckformen, Entwürfe, Zwischenerzeugnisse u.Ä. bleiben das Eigentum des Auftragnehmers, sofern Anderes mit dem Auftraggeber nicht schriftlich vereinbart wurde.

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten und Materialien nicht dem Recht Dritter entgegenstehen und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Für Verstöße haftet der Auftraggeber allein.